
Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“
Vom 7. Mai 2018

Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2018, S. 168)

geändert mit Ordnungen vom
17. Oktober 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 10/2019, S. 514)
23. Februar 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 02/2022, S. 113)
17. Mai 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 05/2023, S.372)
20. September 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2023, S. 592)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9)), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wege des Eilentscheids am 22. Februar 2018 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Accounting and Finance“ und „Management“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 27. April 2018, Az: 03/02/03/01/00-086/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Beginn des Studiums und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung

- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 12a Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Forschungskolloquium
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, zur Ausbildung von Führungskräften in Wirtschaft und Verwaltung sowie zur Förderung des wirtschaftswissenschaftlichen Nachwuchses vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse insbesondere in betriebswirtschaftlichen Fachgebieten zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Beginn des Studiums und Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang wird in der Regel im Wintersemester begonnen. Eine Zulassung zum Sommersemester ist grundsätzlich möglich, sofern noch Studienplätze verfügbar sind; es wird jedoch eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester empfohlen.

(2) Zum Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder „Management“ kann nur zugelassen werden, wer über einen Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland verfügt, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Hierbei müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten auf quantitative methodische Inhalte (Mathematik, Statistik, empirische Methoden, Operations Research, Spieltheorie) entfallen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Absatz entscheidet in Zweifelsfällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder „Management“ ist, dass der Prüfungsanspruch für den Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(6) Ist die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 bis 5 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses Auswahlverfahren ist in der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität geregelt.

(7) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 2 Satz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der JGU für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Die Anforderung nach Abs. 2 Satz 2 muss im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. dem Forschungskolloquium.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amts-ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder im Masterstudiengang „Management“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und das Forschungskolloquium beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit nicht spätestens vor Abschluss des sechsten Fachsemesters, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gem. § 15 Absatz 12.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern (dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind)

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und das Forschungskolloquium. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und des Forschungskolloquiums. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraus-

setzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(10) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 10 bis

12 als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.

(11) Für Module, die aus einem anderen Studiengang importiert werden, kann der Anhang an Stelle von Absatz 10 die Bonus-Regelung des exportierenden Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 bis 60 SWS in den Wahlpflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| 1. auf die Wahlpflichtmodule: | 90 LP, |
| 2. auf die Masterarbeit: | 25 LP, |
| 3. auf das Forschungskolloquium: | 5 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(5) Den Studierenden wird empfohlen während der vorlesungsfreien Zeit ein wirtschaftswissenschaftliches Berufspraktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt nach Möglichkeit die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Studienbüro unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmit-

glied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung gemäß § 6 Absatz 2 wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungs-termin, bekannt gegeben werden.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 Hoch-SchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(7) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer müssen im Falle englischsprachiger Prüfungen über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Abnahme englischsprachiger Prüfungsleistungen befähigen.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist einmalig im ersten Semester der Einschreibung in den Masterstudiengang innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem gleichnamigen Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem gleichnamigen Masterstudiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat und
3. eine Immatrikulationsbescheinigung.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang „Management“ bzw. im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Nichtzulassung zur Masterprüfung hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat an den Prüfungs- und Studienleistungen nicht teilnehmen darf. Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

6) Mündliche Prüfungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache durchgeführt werden; auf § 8 Abs. 7 wird verwiesen. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, kann die Prüfung als nicht bestanden bewertet werden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 12a Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen

(1) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden ein vorbereitetes Thema in vorgegebener Zeit methodisch angemessen und fachlich korrekt vortragen und in einer gegebenenfalls anschließenden wissenschaftlichen Diskussion erläutern können. Zum Referat, zur Präsentation oder zu einer vergleichbaren Leistung kann eine angemessene mediale Unterstützung des Vortrags beziehungsweise dessen schriftliche Zusammenfassung (Handout) gehören, die zusammen mit dem mündlichen Teil der Prüfung zu bewerten sind.

(2) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen dauern pro Studierender oder Studierenden in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sollte die letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden sein, ist diese Prüfungsleistung nochmals durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Semester statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungs-

kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- | | |
|-----------------|---|
| „sehr gut“, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an mindestens einer der Prüfungen nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll im Spezialisierungsbereich des jeweiligen Studiengangs „Accounting and Finance“ bzw. „Management“ angefertigt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer und macht sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend, so sorgt diese oder dieser dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für eine Masterarbeit erhält. (4) Die Meldung zur Masterarbeit ist erst möglich, sofern mindestens 60 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält. Bei Erkrankung in den letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu bestimmen; Satz 1 bis 3 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 19 Absatz 6 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. (10) Der

Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 03 der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sieben Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 **Forschungskolloquium**

(1) Das Forschungskolloquium findet frühestens nach der Meldung zur Masterarbeit und spätestens vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 statt. Der Termin für das Forschungskolloquium wird von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Das Forschungskolloquium dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Es wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand des Forschungskolloquiums sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Fragestellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen des Forschungskolloquiums ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung soll die Hälfte der Prüfungszeit nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an das Forschungskolloquium legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für das Forschungskolloquium fest.

Das Forschungskolloquium ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Forschungskolloquium kann zweimal wiederholt werden. Der Termin zur ersten Wiederholung des Forschungskolloquiums wird spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des ersten Nichtbestehens festgelegt, der Termin zur zweiten Wiederholung spätestens zwölf Monate nach dem zweiten Nichtbestehen. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung (Modulnote). Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein, es sei denn, es bestehen hinsichtlich der in einem Modul zu absolvierenden Modulteilprüfungen Wahlmöglichkeiten. In diesem Fall müssen in einem Modul lediglich Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) in einem Ausmaß mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, welches die Erlangung der in diesem Modul mindestens zu erbringenden Leistungspunkte sichert. Ist dies gegeben, werden nicht bestandene Modulteilprüfungen bei der Notenberechnung im entsprechenden Modul nicht berücksichtigt. Pflicht-Modulteilprüfungen müssen bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich unter Berücksichtigung der Sätze 3 bis 5 als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Ist gemäß § 5 Abs. 10 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehr-

veranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Note der Modulprüfung (Modulnoten) lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten, die Note für die Masterarbeit und die Note des Forschungskolloquiums mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und das Forschungskolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modul(teil)prüfungen können Studierende zweimal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modul(teil)prüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nicht bestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang „Management“ bzw. „Accounting and Finance“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Wird die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung nicht innerhalb

von 18 Monaten nach dem ersten Nichtbestehen erfolgreich abgeschlossen, meldet der Prüfungsausschuss die Studierenden zu allen weiteren noch offenen Wiederholungen jeweils zum nächstmöglichen Termin an. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung des Forschungskolloquiums gilt § 16 Absatz 4; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Ist die Masterarbeit gem. § 4 Abs. 2 oder § 15 Abs. 12 erstmals nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss ebenfalls einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung oder die nicht bestandene Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amts-arztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflege-bedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.“

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Mitsichführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen hat. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, des Forschungskolloquiums und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science beurkundet. Die Urkunde trägt das

Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereichs oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 25

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder „Management“ in das erste oder ein höheres Fachsemester an der JGU Mainz eingeschrieben werden. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Management vom 01. Februar 2012 (StAnz. S. 546) außer Kraft; die Übergangsregelung gemäß Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang Management an der JGU Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung fort. Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Management vom 01. Februar 2012 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2022 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung im Masterstudiengang Management nach den Regelungen der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ vom 07. Mai 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2018, S. 168) in der aktuellen Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung

ist spätestens bis zum 30.06.2022 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2022/23 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den

Der Dekan
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Volker Erb

ANHANG zu den §§ 5, 6, 11-14: Module**Modulplan für den Masterstudiengang „Accounting and Finance“**

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Accounting and Finance
 - 1.1. Kernmodule
 - 1.2. Spezialisierungsmodule
 - 1.3. Forschungsmodul
2. Freier Teil
 - 2.1. Betriebswirtschaftliche Module
 - 2.2. Volkswirtschaftliche Module
 - 2.3. Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module
 - 2.4. Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

In den Bereichen „Accounting and Finance“ und „Freier Teil“ sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen:

Aus dem Bereich „Accounting and Finance“ sind

- Kernmodule im Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten zu wählen, wobei mindestens eines der Kernmodule Asset Management oder Corporate Finance Theory belegt werden muss,
- Spezialisierungsmodule im Gesamtumfang von mindestens 36 Leistungspunkte und
- das Forschungsmodul als Pflichtmodul zu absolvieren.

Aus dem Freien Teil können Module im Gesamtumfang von maximal 18 Leistungspunkten aus den weiteren betriebswirtschaftlichen, den volkswirtschaftlichen und den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gewählt werden, wobei höchstens 12 Leistungspunkte aus dem nicht-wirtschaftswirtschaftlichen Bereich stammen dürfen. Das wirtschaftswissenschaftliche Tutoriumsmodul kann nur einmal absolviert werden.

Steuerbilanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von international tätigen Unternehmen	V	2	Pfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Steuerplanung bei Unternehmenstransaktionen und –restrukturierung	V	3	Pfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Einkommenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Umsatzsteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Econometric Analysis of Cross Section and Panel	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Limited Dependent Variables							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Limited Dependent Variables	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Limited Dependent Variables	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economic Analysis of Micro Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

1.3 Forschungsmodul

Forschungsmodul Accounting and Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Rechnungslegung	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat

Betriebliche Steuerlehre	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Corporate Governance	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Controlling	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Finanzdienstleistungen	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Corporate Finance	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
	Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.						
Modulprüfung:	Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

2 Module des Freien Teils

2.1 Betriebswirtschaftliche Module

2.1.1 Logistics and Management

Management Science/Operations Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management Science/Operations Research	V	1	Pfl	2	3	Keine	keine
Management Science/Operations Research	Ü	1	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Transportlogistik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Transportlogistik	V	2	Pfl	2	3	Keine	keine

Transportlogistik	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Revenue Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Revenue Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Revenue Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Standortplanung und Netzwerkdesign							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Standortplanung und Netzwerkdesign	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Standortplanung und Netzwerkdesign	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Heuristische Optimierungsverfahren							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Heuristische Optimierungsverfahren	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Heuristische Optimierungsverfahren	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 50%) und Referat (50%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.2 Information Systems

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Zugangsvoraussetzung	Keine
----------------------	-------

Intelligent Information Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Intelligent Information Systems	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Intelligent Information Systems	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Enterprise Resource Planning Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Enterprise Resource Planning Systems I	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Enterprise Resource Planning Systems II	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Airline Strategies							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Airline Strategies I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Airline Strategies II	V	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Data Analytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Analytics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Data Analytics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektarbeit	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						

2.1.3 General Management

Organizational Behavior							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.4 Marketing

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Market Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Instruments							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Cross Channel Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Cross Channel Management and Personalization	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Cross Channel Management and Personalization	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.6 Management and Digital Transformation

Management in der digitalen Transformation							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Management in der di-gitalen Trans-formation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Management in der di-gitalen Trans-formation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Grundlagen des Internationalen Managements							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen des Internationalen Managements	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Grundlagen des Internationalen Managements	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine

International Money and Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
International Money and Finance	V+Kol	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Financial Markets							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Economics I	V+Ü 2		Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Global Imbalances and External Adjustment							
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Economics II	V+Kol3		Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Trade Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Trade Policy	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Applied Econometrics and Health							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Applied Economet- rics and Health	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvorausset- zung	Keine						

International Trade in Services							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
International Trade in Services	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Financial Architecture							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
International Finan- cial Architecture	V+Ü 3		Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvorausset- zung	Keine						

Topics in International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in International Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in Statistics and Econometrics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Topics in Statistics and Econometrics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Taxation							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Advanced Public Policy I	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvorausset-zung	Keine						

Advanced Microeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Microeconomics	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aufbaumodul Public Policy: Advanced Public Policy III							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Public Policy III	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Behavioral Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Behavioral Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Theory of Macroeconomics and Labour							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Theory of Macroeconomics and Labour	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Labour Market Theory							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Labour Market Theory	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik I	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs „Accounting and Finance“.

2.4 Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

Tätigkeit als Tutorin oder Tutor						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		2 oder 3	Pfl.		6	keine
Modulprüfung:	Lehrprobe*					
Gesamt					6 LP	

*Eine **Lehrprobe** ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

1.2.5 Cross-Channel Management and Social Media

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Cross Channel Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Cross Channel Management and Personalization	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Cross Channel Management and Personalization	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

1.2.6 Management and Digital Transformation

Grundlagen des Internationalen Managements							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen des Internationalen Managements	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Grundlagen des Internationalen Managements	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	V	2	Pfl	2	3	keine	keine

Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data	V	2	Pfl	2	3		
Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Limited Dependent Variables							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Limited Dependent Variables	V	3	Pfl	2	3		
Limited Dependent Variables	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economic Analysis of Micro Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3		
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

1.3 Forschungsmodul

Forschungsmodul Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteilprüfung
Logistikmanagement	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Information Systems	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Management	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Marketing	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat

Social Media	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Management and Digital Transformation	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
	Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.						
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2 Module des Freien Teils

2.1 Betriebswirtschaftliche Module

2.1.1 Financial Accounting

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Rechnungslegung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Rechnungslegung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						
Konzernrechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzernrechnungslegung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Konzernrechnungslegung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.4 Management Accounting

Performancemessung und Anreizgestaltung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Kostenmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Value Based Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.1.5 Financial Services

Asset Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Private Equity							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine

Gesamt		4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine			

International Financial Markets							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
Financial Economics I	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Global Imbalances and External Adjustment							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Financial Economics II	V+Kol3		Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Trade Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Trade Policy	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Applied Econometrics and Health							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Applied Economet-rics and Health	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvorausset-zung	Keine						

2.3 Nicht- wirtschaftswissenschaftliche Module

2.3.1 Module aus der Informatik

Datenbanken I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Datenbanken I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Datenbanken II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Datenbanken II	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Data Mining							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Warehousing	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Warehousing	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Machine Learning							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Machine Learning	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Machine Learning	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120min) oder mündliche Prüfung						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.3.2 Module aus der Mathematik

Lineare Algebra und Geometrie I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lineare Algebra und Geometrie 1	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Lineare Algebra und Geometrie 1	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine

Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)		
Gesamt		6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine		

Analysis I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis I	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Analysis I	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Grundlagen der Stochastik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	Keine
Grundlagen der Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Grundlagen der numerischen Mathematik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der numerischen Mathematik	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der numerischen Mathematik	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.3.3 Module aus der Publizistik

ModulMedien und Märkte							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Medienmärkte	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kommunikationsmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Latest Developments in Communications	S	2	Pfl	2	6	keine	keine

Modulprüfung:	Hausarbeit			
Gesamt		6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine			

2.3.4 Module aus der Psychologie

Allgemeine Psychologie für Wirtschaftswissenschaftler							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Psychophysik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Allgemeine Psychologie II: Grundlagen der Kognitionspsychologie	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik I	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs „Accounting and Finance“.

2.4 Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

Tätigkeit als Tutorin oder Tutor						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		2 oder 3	Pfl.		6	keine
Modulprüfung:	Lehrprobe*					
Gesamt					6 LP	

*Eine **Lehrprobe** ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

Legende:

S	=	Seminar
Kol	=	Kolloquium
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung

ProjS	=	Projekt/Projektseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung